

Jiří Chotaš, Prag

Bildung und Staat: Humboldt und Hegel

Gadamer weist auf den tiefgreifenden geistigen Wandel hin, den der Begriff der Bildung im Jahrhundert Goethes durchgemacht hat.¹ Bildung ist fortan an den Begriff der Kultur gebunden und bezeichnet zunächst die eigentümliche Weise, in der der Mensch seine natürlichen Anlagen und Vermögen ausbildet. Nun ist zu fragen, welche Rolle dabei dem Staat zukommt: Hemmt der Staat die Bildung der Menschen, oder befördert er sie? Im Folgenden soll auf zwei unterschiedliche Antworten auf diese Frage eingegangen werden. Die eine stammt von Humboldt, die andere von Hegel.

1. Humboldt über Bildung und Staat

Humboldt leitet seine Überlegungen zum höchsten Endzweck des menschlichen Daseins in seiner frühen staatspolitischen Schrift *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen* (1792; fortan *Ideenschrift*) mit einem wohlbekanntem Satz ein: „Der wahre Zweck des Menschen – nicht der, welchen die wechselnde Neigung, sondern welchen die ewig unveränderliche Vernunft ihm vorschreibt – ist die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen.“² Dieser Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Die erste Voraussetzung bezieht sich auf die politische Freiheit als Unabhängigkeit von anderen Menschen, und die zweite Bedingung auf die Kräfte des Menschen, die er in der „Mannigfaltigkeit der Situationen“ bewahren soll.³ Beide Bedingungen werden nach Humboldt in einem liberalen Staat erfüllt, der sich nur für das negative Wohl der Bürger, nämlich für ihre Sicherheit, einsetzt.

Humboldt wendet sich in der *Ideenschrift* polemisch gegen den paternalistischen Staat, der seine Fürsorge auch auf das positive, insbesondere physische Wohl der Bürger erstreckt. Er zählt mannigfaltige nachteilige Folgen einer solchen Politik auf: Sie bringt Einförmigkeit der Bürger hervor und macht

¹ H.-G. Gadamer, *Wahrheit und Methode*, 4. Auf., Tübingen 1975, 8.

² W. v. Humboldt, *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen*, Stuttgart 1967, 22.

³ Ebd.